KOMMUNAL- UND PRÜFUNGSDIENST

Schlussbericht

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020

LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 4

1.1 Prüfungsauftrag 4

1.2 Gegenstand und Ablauf der Prüfung 4

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt 5

1.3.1 Allgemeine Finanzprüfung 5

1.3.2 Prüfung der Bauausgaben 6

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 6

2 Finanzielle Lage des Landkreises 7

2.1 Übersicht 9

2.2 Entwicklung der wesentlichen Erträge 11

2.3 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen 13

2.4 Schuldenstand 15

2.5 Kennzahlen 17

2.5.1 Kennzahlen der Ertragslage 18

2.5.2 Kennzahlen der Finanzlage 18

2.5.3 Kennzahlen der Bilanz 22

3 Formale Feststellungen 24

3.1 Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2020 24

3.2 Annahme von Spenden, Spendenbericht 25

4 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 26

4.1 Aufstellung des Jahresabschlusses 26

4.2 Interimszeit 27

4.3 Inventur, Inventar 27

4.4 Wertberichtigung von Forderungen 28

4.5 Teilhaushalt Abfallwirtschaft....30

5 Teilprüfungsergebnisse 32

5.1 Sozialbereich....32

5.2 Prüfung von Bauausgaben....38

5.3 Kassenwesen....38

5.4 Prüfung von Vereinen....39

6 Betätigungsprüfung.... 40

7 Schlussbemerkung.... 41

Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage 42

Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage.... 43

Berechnung der Kennzahlen der Bilanz 44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2020....8
Tabelle 2 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2021....8
Tabelle 3 Übersicht über die wesentlichen Zahlen 9
Tabelle 4 Übersicht über die Schulden 15
Tabelle 5 Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage....18
Tabelle 6 Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage....21
Tabelle 7 Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz 23
Tabelle 8 Übersicht über die Forderungen....28
Tabelle 9 Übersicht Teilhaushalt Abfallwirtschaft....30
Tabelle 10 Übersicht gebührenrechtliches Ergebnis....31
Tabelle 11 Gebührenausgleichrückstellungen 31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Pro-Kopf-Verschuldung....16

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes übertragen (§ 48 Landkreisordnung [LKrO] i. V. m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung [GemO]). Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung (die zitierten Vorschriften der Gemeindeordnung gelten jeweils in Verbindung mit § 48 LKrO).

Im Bereich der **Eigenprüfung** sind dem Rechnungsprüfungsamt im Wesentlichen die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die Kassenüberwachung sowie die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§§ 112 ff GemO) zugeordnet. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 7. Juli 2008 den Landrat ermächtigt, den Kommunal- und Prüfungsdienst mit der Prüfung weiterer Aufgaben zu beauftragen.

1.2 Gegenstand und Ablauf der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung und vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

a) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
c) der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
d) das Vermögen, sowie die Schulden und Rückstellungen, richtig nachgewiesen worden sind (§ 110 GemO).

Unsere Planung sieht vor, im Rahmen der künftigen Jahresabschlussprüfungen weitere Schwerpunkte in das Prüfungsraster aufzunehmen und dabei die Erkenntnisse aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt einfließen zu lassen.

Während des laufenden Jahres 2020 wurden im Rahmen der örtlichen Prüfung vom Kommunal- und Prüfungsdienst verschiedene Bereiche untersucht und durch Prüfungsfeststellungen, Prüfungsmitteilungen, Aktenvermerke und gutachtliche Stellungnahmen dokumentiert. Das Ergebnis der Prüfungen ist in Kapitel 5 dargestellt.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

1.3.1 Allgemeine Finanzprüfung

Die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand im Jahr 2015 statt. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die Eröffnungsbilanz des Landkreises und die ersten beiden doppischen Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Die Prüfung hat sich auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkt und hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.
Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Der Kreistag wurde am 19. März 2018 entsprechend informiert.

Ab Mitte Juni 2021 findet die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt statt.

1.3.2 Prüfung der Bauausgaben

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand in der Zeit vom 25. September 2018 bis zum 31. Oktober 2018 für die Jahre 2014 bis 2017 statt. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 6. Dezember 2018 zusammengefasst. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 15. Januar 2019 zum Prüfbericht Stellung genommen. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Der Kreistag wurde am 6. Mai 2019 entsprechend informiert.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2020 den Jahresabschluss 2019 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festgestellt.

Die Unterrichtung der Rechtsaufsichtbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt erfolgte über den Feststellungsbeschluss erfolgte jeweils mit Schreiben vom 16. September 2020.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte ab 24. August 2020 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

2 Finanzielle Lage des Landkreises

Das primäre Ziel der Kreisverwaltung liegt nicht in der Gewinnerzielungsabsicht, sondern in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Um diese langfristig und nachhaltig erfüllen zu können, muss eine Deckung des anfallenden Ressourcenverbrauchs gewährleistet sein.

Daher ist eine stetige Aufgabenerfüllung nur dann gewährleistet, wenn der Kreis finanziell leistungsfähig ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann grundsätzlich attestiert werden, wenn im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

a) das ordentliche Ergebnis ist mindestens ausgeglichen;
b) die Finanzierung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wird aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt;
c) die Zahlungsmittelüberschüsse aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit reichen aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren;
d) das Eigenkapital (= Basiskapital + Rücklagen) ist positiv und bleibt dies auch voraussichtlich.

Die mittelfristige Finanzplanung des Hausplanes 2020 des Kreises geht davon aus,

a) dass das ordentliche Ergebnis in den kommenden Jahren konstant auf dem gleichen Niveau bleiben wird,
b) dass der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den kommenden Jahren annähernd auf einem gleichen Niveau bleiben wird,
c) und somit für die Finanzierung der ordentlichen Tilgung ausreichend sein wird.

Somit scheint im Alb-Donau-Kreis auch zukünftig eine stetige Aufgabenerfüllung

gewährleistet.

	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Ordentliches Ergebnis	8.484.591 €	11.701.655 €	9.735.314 €	7.731.436 €	5.601.787 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.222.546 €	17.576.213 €	19.592.927 €	18.021.958 €	16.296.060 €

Tabelle 1 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2020

Der Ausbruch der Coronapandemie hat sich auch auf den Jahresabschluss 2020 des Alb-Donau-Kreises und auf die folgenden Haushaltsjahre ausgewirkt. Ist die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplans 2020 noch von den in Tabelle 1 dargestellten Ergebnissen ausgegangen, hat sich die Planung im laufenden Haushaltsjahr 2021 verändert:

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Ordentliches Ergebnis	11.701.655 €	2.273.636 €	269.980 €	255.977 €	68.066 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.576.213 €	10.213.481 €	8.795.514 €	9.394.335 €	9.847.812 €

Tabelle 2 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2021

Die Planung geht von einem deutlichen Rückgang beim ordentlichen Ergebnis und dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung aus.
Dennoch wird das ordentliche Ergebnis in den kommenden Jahren ausgeglichen sein und der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung wird mehr als ausreichend sein, um die ordentliche Kredittilgung (227.000 €) zu finanzieren. Insgesamt ist die finanzielle Leistungsfähigkeit auch zukünftig gewährleistet zu

Die Auswirkungen der Coronapandemie auf die einzelnen Bereiche des Jahresabschlusses 2020 hat der Fachdienst Finanzen, Liegenschaften, Vergabe im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.
Insgesamt lässt sich sagen, dass die Coronapandemie die finanzielle Situation des Alb-Donau-Kreises im Jahr 2020 weniger stark belastet hat als zunächst angenommen, da ein Großteil der Mehraufwendungen durch den Bund und das Land ausgeglichen wurden.

2.1 Übersicht

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Planzahlen 2020	Ergebnis 2020
Ordentliches Ergebnis/ Gesamtergebnisrechnung	16.289.764,59 €	23.813.979,83 €	11.701.655,00 €	16.685.305,78 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.023.349,82 €	31.292.825,81 €	17.576.213,00 €	25.265.650,73 €
Bilanzsumme (31.12.)	222.024.193,30 €	244.435.790,28 €		261.719.096,22 €
Basiskapital	94.462.333,71 €	113.412.886,02 €		140.647.061,02 €
Schuldenstand (31.12.)	7.686.000,00 €	1.362.000,00 €	1.135.000,00 €	1.135.000,00 €
Pro-Kopf-Verschuldung	40	7		6
Landesdurchschnitt	245	242		?
Einwohnerzahl	194.629 (31.12.2017)	196.047 (31.12.2018)		197.076 (31.12.2019)

Tabelle 3 Übersicht über die wesentlichen Zahlen

Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge, unabhängig vom Zeitpunkt des Liquiditätszu- oder -abflusses, erfasst. Ziel ist, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen. Dann ist gewährleistet, dass kein Vermögensverzehr stattfindet. Da Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen unvermeidlich sind, genügt jedoch ein mittelfristiger Ausgleich des Ergebnisses.

Das ordentliche Ergebnis konnte gegenüber dem geplanten Ergebnis um insgesamt 4.983.651 € verbessert werden.
Zwar konnten bei den Schlüsselzuweisungen (+1,9 Mio. €), der Grunderwerbsteuer (0,8 Mio. €), den Einnahmen aus dem Gebühren- und Bußgeldaufkommen (0,7 Mio. €), den allgemeinen Zuweisungen des Landes (0,1 Mio. €) und der Kreisumlage (2.818 €) mehr Erträge erwirtschaftet werden als geplant, insgesamt haben sich die ordentlichen Erträge im Vergleich zur Planung aber um 4,1 Mio. € verschlechtert.

Im Gegenzug wurden bei den ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zur Planung Verbesserungen von 9.403.910 € erzielt. Die größten Einsparungen haben sich im Bereich Jugend und Soziales mit 6,4 Mio. € und im Bereich Straßen mit 1,7 Mio. € ergeben.

Aufwandsdeckungsgrad

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt, welcher Prozentsatz der ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden konnte. Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100 % reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Liegt der Aufwandsdeckungsgrad über 100 %, liegt ein positives ordentliches Ergebnis bzw. eine Überdeckung der ordentlichen Aufwendungen vor. In diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum erhöht, es können Reserven geschaffen oder eine bestehende Verschuldung zurückgeführt werden.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad des Alb-Donau-Kreises liegt 2020 bei 107,38 % (Vorjahr: 111,01 %). Die ordentlichen Aufwendungen konnten somit erneut durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gibt an, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung Finanzmittel erwirtschaftet, die zur ordentlichen Kredittilgung und zur Deckung der Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen (entspricht der früheren Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt).

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt bei 25.265.651 € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 6.027.175 € verringert. Infolge der Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses konnten auch hier gegenüber der Planung bessere Zahlen erreicht werden.

Basiskapital

Das Basiskapital hat sich im Haushaltsjahr 2020 um rund 27 Mio. € erhöht. Diese Veränderung beruht insbesondere aus Umbuchungen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 27 Mio. €.
Die Umbuchungen aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden durch eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im April 2016 ermöglicht. Mit einer solchen Umbuchung wird verdeutlicht, dass diese Mittel bereits in Vermögen umgesetzt wurden und somit nicht mehr als Liquidität zur Verfügung stehen.

2.2 Entwicklung der wesentlichen Erträge

Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die wichtigste Finanzierungsquelle der Landkreise. Zusammen mit den Schlüsselzuweisungen, den Erträgen aus der Grunderwerbsteuer und dem Soziallastenausgleich bildet sie die allgemeinen Deckungsmittel für die Ergebnisrechnung.

Das landesweite Aufkommen der Kreisumlage betrug im Jahr 2020 467 € je Einwohner und damit 5,7 % mehr als im Vorjahr (442 €).

Der gewogene Landesdurchschnitt der Kreisumlagehebesätze lag 2020 bei 29,72 Prozentpunkten (Vorjahr: 30,12 Prozentpunkte) und setzt somit die sinkende Tendenz der Vorjahre fort. Sieben Landkreise mussten ihre Kreisumlagehebesätze um bis zu 3 Prozentpunkte (Neckar-Odenwald-Kreis) anheben. Bei 10 Landkreisen bleiben die Kreisumlagehebesätze konstant und 18 Landkreise konnten die Hebesätze um bis zu 2 Prozentpunkte senken. Den höchsten Kreisumlagesatz erhob im Jahr 2020 der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit 35,8 Prozentpunkten. Der Alb-Donau-Kreis ist mit 27,5 Prozentpunkten erneut einer der Kreise mit einem sehr niedrigen Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg.

Den niedrigsten Prozentsatz hat erneut der Landkreis Biberach mit 25 Prozentpunkten (Vorjahr: 25,5 Prozentpunkte).

Dem Alb-Donau-Kreis flossen 2020 399,12 € je Einwohner (insgesamt 78.656.483,27 €) zu. Dies entspricht einem Mehraufkommen von 2.269.340,55 € gegenüber dem Vorjahr mit 389,64 € je Einwohner (76.387.142,72 € gesamt).

Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine Verkehrssteuer, die fällig wird, wenn die rechtliche oder wirtschaftliche Verfügungsmacht an einem Grundstück erworben wird. Die Steuer beträgt 5,0 % des Grundstückswerts (Kaufpreis). Die dem Land zustehende Steuer wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes den Stadt- und Landkreisen nach dem Aufkommen in ihrem Gebiet zu 38,85 % überlassen.

Der Alb-Donau-Kreis erhielt 2020 10.810.675,28 € aus der Grunderwerbsteuer. Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Alb-Donau-Kreis 196.742,12 € mehr zugewiesen. Geplant waren Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer von 10.000.000 €.

2.3 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen des Alb-Donau-Kreises (Konto 40 einschließlich Erstattungen an das Land für Beamte, die im Landesdienst verblieben sind) betrugen 2020 insgesamt 44,6 Mio. €. Die Einsparungen bei den Personalausgaben in Höhe von rund 0,5 Mio. € resultieren neben den nicht besetzten Stellen aus Verbesserungen aus dem Ende von Entgeltfortzahlungen sowie aus geringeren Aufwendungen für Vergütungen von Ersatzeinstellungen und Beurlaubungen.

Der Stellenplan für das Jahr 2020 weist 250,65 Beamten-Stellen und 501,4 Beschäftigten-Stellen aus. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Stellen um insgesamt 9,3 Stellen reduziert.

Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote setzt die Aufwendungen für Personal (inklusive den Versorgungsaufwendungen) mit den ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnishaushalt) in Korrelation. Sie dokumentiert somit, wie stark die Personalaufwendungen die Gesamtaufwendungen beeinflussen.

Der Landkreis weist eine Personalaufwandsquote von 20,18 % (Vorjahr: 20,69 %) auf.
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2019 20,23 %.

Sozialaufwendungen

Die Aufwendungen des Landkreises im Ergebnishaushalt werden auch 2020 wieder deutlich von den Sozialausgaben dominiert.
Die ordentlichen Aufwendungen des Teilhaushaltes Dezernat 4 Jugend und Soziales betrugen insgesamt 111.008.446,32 € (Vorjahr: 109.824.059,13 €; Planansatz 2020: 117.456.606 €). Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnisrechnung) in Höhe von 49,13 % (Vorjahr: 50,77 %).

Sozialaufwandsquote

Die Sozialaufwandsquote stellt dar, wie hoch der Anteil des Nettoressourcenbedarfs des Sozialwesens (Nr. 29 im Teilergebnishaushalt Dezernat 4 – Jugend und Soziales) an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamthaushalt) ist.

Die Sozialaufwandsquote beträgt im Alb-Donau-Kreis 37,62 % (Vorjahr: 35,53 %). Daraus lässt sich schließen, dass der Zuschussbedarf im Sozialbereich (nach Abzug aller Einnahmen im Sozialbereich) den Kreis stark belastet und die Gesamtaufwendungen zum großen Teil zweckgebunden sind. Der Sozialaufwand schränkt somit den Handlungsspielraum im Ergebnishaushalt erheblich ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Sozialaufwandsquote leicht gestiegen. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die zukünftige Entwicklung weiterhin ansteigend sein wird.
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2019 37,32 %.

2.4 Schuldenstand

Schuldenstand (Fremdkredite) zum 31.12.2020: **1,135 Mio. €**

Bereits schon seit mehr als zehn Jahren stemmt der Alb-Donau-Kreis seine Investitionen ohne äußere Neuverschuldung (Fremdkredite). Durch die regelmäßige Tilgung in Höhe von 227.000 € ist die Pro-Kopf-Verschuldung auf 5,76 € (Vorjahr: 6,95 €) gesunken.
Die Haushaltsplanung 2020 ist von einer Aufnahme eines inneren Darlehens in Höhe von 6 Mio. € ausgegangen. Tatsächlich konnte im Jahr 2020 auf die Aufnahme eines inneren Darlehens verzichtet werden.

Die Statistik der Schulden der Landkreise (einschließlich Kassenkredite ohne innere Darlehen) und deren Eigenbetriebe (ohne Schulden der rechtlich selbständigen Betriebe, ohne Krankenhäuser, mit Alten- und Pflegeheimen) zum 31. Dezember 2020 liegt leider zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Das folgende Schaubild zeigt deutlich die positive Entwicklung der Verschuldung des Alb-Donau-Kreises und die stetige Konsolidierung seit 2005.

Jahr	Schulden am 31.12. d. J.	Einwohner am 31.12. d. J.	Schulden €/EW	Durchschnitt Land
2005	37.194.355	190.079	196	195
2006	34.572.102	190.182	182	187
2007	32.043.587	190.269	168	182
2008	29.515.072	190.329	155	172
2009	25.485.854	190.239	134	167
2010	22.653.721	189.802	119	175
2011	20.135.517	186.444	108	176
2012	17.668.442	187.123	94	206
2013	15.695.638	187.892	84	199
2014	12.129.693	189.129	64	186
2015	9.567.000	192.104	50	187
2016	8.940.000	192.104	47	265
2017	8.313.000	194.629	43	253
2018	7.686.000	196.047	39	245
2019	1.362.000	196.047	7	242
2020	1.135.000	196.047	6	?

Tabelle 4 Übersicht über die Schulden

Pro-Kopf-Verschuldung

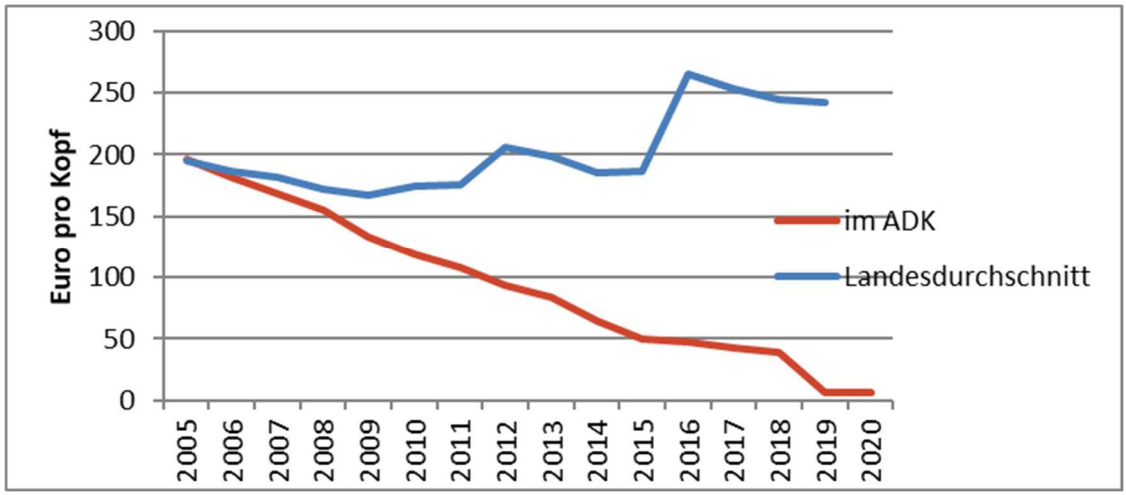

Abbildung 1 Pro-Kopf-Verschuldung

Auch für das laufende Haushaltsjahr 2021 sind keine weiteren Fremdkreditaufnahmen vorgesehen. Eine Aufnahme eines inneren Darlehens aus Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien ist für das Jahr 2021 ebenfalls nicht geplant.

Kassenkreditaufnahmen waren auch 2020 nicht erforderlich. Im Jahr 2020 konnten Zinseinnahmen (Kontenart 361 – Zinserträge) in Höhe von 47.775,15 € (2019: 39.734,90 €) realisiert werden. Der Alb-Donau-Kreis hat Zinsen vom Zweckverband TAD, von der Technologiefabrik Ulm GmbH sowie der Krankenhaus GmbH vereinnahmt.

Wie in den Vorjahren auch, war das Haushaltsjahr 2020 wieder durch eine sehr gute Liquiditätslage gekennzeichnet.

Zinslastquote

Die Zinslastquote stellt dar, wie hoch die Aufwendungen für Zinsen (für Kredite bzw. Kassenkredite) im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen sind.

Die Zinslastquote des Alb-Donau-Kreises beträgt 2020 0,04 % (Vorjahr: 0,16 %). Dies dokumentiert, dass der moderate Schuldenstand und die gute Kassenlage die Handlungsfähigkeit des Kreises derzeit kaum finanziell einschränken.
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt 2019 0,18 %.

2.5 Kennzahlen

Für die Beurteilung der finanziellen „Leistungsfähigkeit“ gibt es nicht den „einen“, allgemein aussagekräftigen Faktor oder „die“ Kennzahl bzw. „das“ Kriterium. Aus verschiedenen Faktoren und Kennzahlen ergibt sich ein Gesamtbild über die Finanzlage des Kreises. Für die Beurteilung der Qualität und der Leistungsfähigkeit kommunaler Haushalte werden eine Reihe von Kriterien und Kennzahlen diskutiert und den finanzwirtschaftlichen Analysen zugrunde gelegt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über einige Kennzahlen gegeben. Zwischenzeitlich haben alle 35 Landkreisen in Baden-Württemberg auf die Doppik umgestellt. Für das Jahr 2019 liegen mittlerweile auch entsprechende Vergleichszahlen vor.

2.5.1 Kennzahlen der Ertragslage

Ausführungen zu den Kennzahlen der Ertragslage finden sich oben unter den Punkten 2.1 bis 2.4. Im Folgenden werden die Kennzahlen in einer Übersicht dargestellt.

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW
	31.12.2019	31.12.2020	Median 2019
Aufwandsdeckungsgrad	111,01%	107,38%	nicht bekannt
Personalaufwandsquote	20,69%	20,18%	20,23%
Sozialaufwandsquote	35,53%	37,62%	37,32%
Zinslastquote	0,16%	0,04%	0,18%

Tabelle 5 Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage

2.5.2 Kennzahlen der Finanzlage

Neben den Kennzahlen der Ertragslage (dargestellt unter Punkt 2.3/2.4) hat der Finanzausschuss des Landkreistages auch diverse Kennzahlen für die Finanzlage definiert.
Nachfolgend sind einige exemplarische Kennzahlen dargestellt:

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Jahresabschluss ausreichen, um den „Werteverlust“ durch die Abschreibungen am Vermögen auszugleichen, d.h. ob das Vermögen zu- oder abgenommen hat. Liegt die Quote über 100 %, hat sich das Vermögen durch Neuinvestitionen erhöht.

Die Reinvestitionsquote für das Jahr 2020 liegt bei 326,03 % (Vorjahr: 268,72 %), d.h. das Vermögen hat durch Neuinvestitionen zugenommen.
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2019 138,62 %.

Netto-Investitionsrate (NIR) I

Die Netto-Investitionsrate ist weitgehend mit der bisherigen NIR vergleichbar. Sie soll die Investitionskraft (liquide Mittel) einer Körperschaft nach Abzug der ordentlichen Tilgung angeben.

Die Kreisverwaltung hat im Jahr 2020 einen positiven Saldo in Höhe von 25.038.650,73 € (Vorjahr: 24.968.825,81 €) bzw. 127,05 € (Vorjahr: 127,36 €) je Kreiseinwohner erwirtschaftet. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2019 14.214.482,32 € bzw. 65,33 € je Einwohner.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 2020 31.384.672,58 € (geplant: 28.781.900 €). Dem stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.377.497,91 € sowie der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 25.265.650,73 € gegenüber. Dies ergibt einen Finanzierungsmittelbedarf von 1.741.523,94 €. Abzüglich der veranschlagten ordentlichen Tilgung von Darlehen (227.000 €) sowie einer Kassenkreditgewährung an die Krankenhaus GmbH ADK in Höhe von 11 Mio. € ergibt sich eine negative Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 12.968.523,94 € (geplant: -5.028.037 €). Dieser Wert ist vergleichbar mit der kameralen Entnahme aus (bzw. Zuführung zu) der allgemeinen Rücklage.

Beim Neubau Hauffstraße wurden von den geplanten 11,68 Mio. € (einschließlich Mittelübertragungen aus 2019 in Höhe von 8,68 Mio. €) lediglich 9,85 Mio. € abgerufen. Mittel in Höhe von 1,8 Mio. € wurden in das Jahr 2021 übertragen.
Daneben ergaben sich Abweichungen bei den Maßnahmen im Straßenbereich, die im Jahr 2020 nicht umgesetzt bzw. abgerechnet werden konnten.
Die verzögerten Investitionen werden jedoch im Jahr 2021 zur Ausführung kommen bzw. 2020 nicht ausgeschöpfte Mittel werden 2021 in Anspruch genommen und sind entsprechend im Haushalt veranschlagt bzw. es erfolgt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen.

Bei den Investitionszuschüssen an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis wurden von den geplanten 11,205 Mio. € (einschließlich Mittelübertragungen aus 2019) 10 Mio. € ausbezahlt. Es wurden 1,505 Mio. € in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote stellt dar, wie stark die Investitionen durch Zuschüsse (Gelder Dritter) finanziert werden.

Die Zuwendungsquote im Jahr 2020 beträgt 9,76 % (Vorjahr: 11,96 %).
Die Verwaltung sollte bestrebt sein, sofern es sich um zuschussfähige Vorhaben handelt, alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2019 10,97 %.

Fremdfinanzierungsquote

Diese Kennzahl stellt dar, wie stark die Investitionen mit neu aufgenommenen Krediten fremdfinanziert werden mussten.

Da im Jahr 2020 erfreulicherweise erneut keine weitere Aufnahme von Darlehen erfolgen musste, beträgt die Quote 0 %. Dies entspricht dem Zielwert dieser Kennzahl.
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2019 0,00 %.

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote stellt – im Gegensatz zu der Zuwendungsquote bzw. der Fremdfinanzierungsquote – dar, wie hoch der Einsatz der eigenen finanziellen Mittel des Kreises ist.

Im Jahr 2020 liegt die Eigenfinanzierungsquote bei 90,24 % (Vorjahr: 88,04%). Dies bedeutet, dass der Kreis seine Investitionen zum Großteil aus Eigenmitteln finanzieren konnte.
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2019 78,25 %.

Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

Kennzahl	**Alb-Donau-Kreis**		**Landkreise BW**
	31.12.2019	**31.12.2020**	**Median 2019**
Reinvestitionsquote	268,72%	326,03%	138,62%
NIR I (absolut)	24.968.825,81 €	25.038.650,73 €	14.214.482,32 €
NIR I pro Einwohner	127,36 €	127,05 €	65,33 €
Zuwendungsquote	11,96%	9,76%	10,97%
Fremdfinanzierungsquote	0,00%	0,00%	0,00%
Eigenfinanzierungsquote	88,04%	90,24%	78,25%

Tabelle 6 Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

2.5.3 Kennzahlen der Bilanz

Einige weitverbreitete Bilanzkennzahlen – aus der Betriebswirtschaftslehre – sind auch für öffentliche Körperschaften analog anwendbar.
Nachfolgend werden exemplarisch einige Kennzahlen ausgeführt:

Eigenkapitalquote I

Das Eigenkapital steht dem Landkreis langfristig und vor allem ohne Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen zur Verfügung. Die Eigenkapitalquote lässt zukünftig Rückschlüsse über die Nachhaltigkeit der Finanzierung zu.

Die Eigenkapitalquote I des Alb-Donau-Kreises beträgt 66,35 % (Vorjahr: 64,21 %).
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2019 64,36 %.

Darlehensquote

Als Kehrseite zur Eigenkapitalquote steht die Darlehensquote. Sie gibt an, in welchem Umfang der Alb-Donau-Kreis sein Vermögen durch Fremdkapital finanziert. Je höher die Darlehensquote, desto tendenziell höher sind auch die dadurch entstandenen Belastungen (Zins und Tilgung) und schränken somit den Handlungsspielraum (Investitionsspielraum) ein.

Die Darlehensquote im Alb-Donau-Kreis beträgt 0,43 % (Vorjahr: 0,56 %).
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2019 10,24 %.

Anlagendeckung

Die Anlagendeckung (EK I) beschreibt das Verhältnis des Eigenkapitals zu dem Sachvermögen, d.h. er zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist.
Die Anlagendeckung des Alb-Donau-Kreises beträgt 152,69 % (Vorjahr: 153,74 %).
Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist für das Jahr 2019 nicht bekannt.

Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW
	31.12.2019	31.12.2020	Median 2019
Eigenkapitalquote I	64,21%	66,35%	64,36%
Darlehensquote	0,56%	0,43%	10,24%
Anlagendeckung	153,74%	152,69%	nicht bekannt

Tabelle 7 Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

3 Formale Feststellungen

3.1 Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2020

Die Haushaltssatzung wurde – nach Vorberatungen in den Ausschüssen – am 16. Dezember 2019 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Vorlage der Haushaltssatzung Mitte Dezember 2019 beim Regierungspräsidium Tübingen erfolgte leicht verspätet (Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vgl. § 81 Abs. 3 GemO – Sollvorschrift).

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 23. Januar 2020 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte vorschriftsmäßig ab 30. Januar 2020 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 lag in der Zeit vom 30. Januar 2020 bis 7. Februar 2020, je einschließlich, öffentlich aus. Die Haushaltssatzung trat somit am 8. Februar 2020 (Ende der Interimszeit) rückwirkend ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ordnungsgemäß.

3.2 Annahme von Spenden, Spendenbericht

Der Spendenbericht 2019 wurde in der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29. Juni 2020 bekanntgegeben. Das Gremium nahm von dem Bericht Kenntnis.

Über die 2020 eingegangenen Geld- und Sachspenden wurden zum Teil im Laufe des Haushaltsjahres 2020 beschlossen, zum Teil wird darüber aber erst im Rahmen der Bekanntgabe des Spendenberichts in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28. Juni 2021 entschieden. Der Spendenbericht 2020 liegt dem Kommunal- und Prüfungsdienst vor.

Da die Beschlussfassung regelmäßig erst nach Eingang der Spenden erfolgt, sind die Zuwendungen unabhängig von ihrer Höhe grundsätzlich nur unter Vorbehalt anzunehmen.

4 Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss im Sinne des § 48 LKrO i.v.m. § 95 Abs. 2 GemO mit allen Pflichtbestandteilen wurde dem Kommunal- und Prüfungsdienst schrittweise vorgelegt. Mit den E-Mails vom 3. Mai und 12. Mai 2021 wurden die Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz, der Rechenschaftsbericht sowie sämtliche Anlagen in digitaler Form vom Fachdienst 11 zur Verfügung gestellt.
Am 28. Juni 2021 hat der Kommunal- und Prüfungsdienst den gedruckten Jahresabschluss mit allen notwendigen Bestandteilen und Anlagen erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses fand überwiegend im Mai und Juni 2021 statt. Prüferin war Leonie Ott. Für die Prüfung haben wir die nach § 110 Abs. 2 GemO eingeräumte Frist von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses nur teilweise in Anspruch genommen (vgl. auch Ziffer 1.2 des vorliegenden Berichts).

4.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Hierbei handelt es sich um eine **Ordnungsfrist**, die eine zügige und zeitnahe Rechnungslegung bezwecken soll. Der Jahresabschluss 2020 wurde fristgemäß am 28. April 2021 aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Kreistag festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO). Der Feststellungsbeschluss wird voraussichtlich am 12. Juli 2021 gefasst. Dieser ist dann ortsüblich bekannt zu geben; der Jahresabschluss ist mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 95 b Abs. 2 GemO).

4.2 Interimszeit

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig wurde auf die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans hingewiesen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 30. Januar 2020 bis 7. Februar 2020. Nach deren Ablauf war die Satzung am 8. Februar 2020 rechtswirksam erlassen. Bis dahin unterlag der Haushaltsvollzug den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO.
Aufgrund der beim Alb-Donau-Kreis regelmäßig kurzen Interimszeit, beschränkte sich die Prüfung darauf, ob in der haushaltslosen Zeit bis 8. Februar 2020 Aufwendungen für neue Projekte bzw. Beschaffungen geleistet wurden.

Bei der Prüfung hat sich gezeigt, dass während der Interimszeit wenig größere Auszahlungen geleistet wurden. Nach Durchsicht der Belege und Unterlagen, bzw. Rücksprache mit dem Fachdienst 11 konnte sich die Prüfung davon überzeugen, dass entweder eine rechtliche Verpflichtung bestand oder Ansätze aus dem Vorjahr vorhanden waren. Insoweit sind die Vorgänge über die Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 der GemO abgedeckt. Die während der Interimszeit getätigten Aufwendungen sind diesbezüglich rechtlich nicht zu beanstanden.

4.3 Inventur, Inventar

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO hat der Landkreis jährlich eine Inventur durchzuführen. Die Bestandsaufnahme kann durch eine körperliche Inventur oder durch eine Buch- und Beleginventur erfolgen. Um sicherzustellen, dass Vermögen und Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet, nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werde und die so erfassten Werte in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum Bilanzstichtag abgeben, ist die Erstellung einer Inventurrichtlinie zu empfehlen. Eine solche Inventurrichtlinie wurde – entgegen der Beantwortung des GPA Prüfungsberichts vom 18. Juli 2016 – bisher nicht aufgestellt. Auf den Prüfungsbe-

richt zur Eröffnungsbilanz des Kommunal- und Prüfungsdienstes vom 15. Oktober 2014 sowie den Prüfungsbericht der GPA vom 18. Juli 2016 wird verwiesen.
Ein Inventar im Sinne von § 37 GemHVO liegt nicht vor.
Unterjährig werden vom Fachdienst 11 teilweise Plausibilitätsprüfungen der Bestände (z.B. im Bereich Fuhrpark) durchgeführt.

4.4 Wertberichtigung von Forderungen

Die Forderungsbestände im Alb-Donau-Kreis haben sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

Forderungsart	**Stand 31.12.2019**	**Stand 31.12.2020**	**Veränderung**
Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.248.921,80 €	3.638.213,52 €	-610.708,28 €
Transferleistungen	1.961.412,88 €	2.017.699,61 €	56.286,73 €
Privatrechtliche Forderungen	9.391.123,22 €	20.742.449,68 €	11.351.326,46 €
Summe	**15.601.457,90 €**	**26.398.362,81 €**	**10.796.904,91 €**

Tabelle 8 Übersicht über die Forderungen

Im Jahr 2020 ist bei den Forderungen eine Zunahme von 10.796.905 € zu verzeichnen.

In den privatrechtlichen Forderungen ist ein Kassenkredit an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis in Höhe von 20 Mio. € (Vorjahr: 9 Mio. €) enthalten. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten u.a. Festsetzungen von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen, Steuern und Verwarnungs- und Bußgeldern. Diese werden entsprechend den Erfahrungen in Vorjahren mit 2 % pauschalwertberichtigt. Die Forderungen aus dem Bereich des Dezernates 4, mit Ausnahme der Forderungen aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss, werden aufgrund von Erfahrungswerten um 5 % pauschal wertberichtigt.

Wir verweisen auf die Prüfungsberichte zur Eröffnungsbilanz vom 15. Oktober 2014 sowie die Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse 2013 und 2014. In diesen wurde bereits kritisch auf die Thematik der vorzunehmenden Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) eingegangen.

4.5 Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Nach dem Jahresabschluss 2020 ergaben sich für die **Abfallbeseitigung** allgemein folgende Abschlusszahlen:

5370-15 Abfallwirtschaft	**Ansatz in €**	**Ergebnis in €**	**Abweichung**
Ordentliche Erträge	7.931.195	7.174.866	-756.329
Ordentliche Aufwendungen	-8.923.020	-6.807.682	2.115.338
Ordentliches Ergebnis	**-991.825**	**367.183**	**1.359.008**

Tabelle 9 Übersicht Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Bei der Abfallbeseitigung bedeutet dies – gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan – ein um 1.359.008 € besseres Ergebnis.
Die Erträge verringerten sich um rund 756.329 €, die Aufwendungen haben sich – gegenüber den Planzahlen – um 2.115.338 € verringert, so dass per Saldo ein besseres Ergebnis erzielt wurde. Auf der Ertragsseite war ein deutlich höheres Gebührenaufkommen (+ 856.300 €) zu verzeichnen. Eine Einsparung bei den Aufwendungen gab es – zum wiederholten Mal – aus der geringeren Umlage an den Zweckverband TAD (- 5.745 €). Daneben konnten Einsparungen bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (-531.515 €), bei den Aufwendungen für Sachverständige und Gerichtskosten (-539.504 €) sowie bei Erstattungen an private Unternehmen (-254.999 €) erzielt werden.

Die **gebührenrechtlichen Ergebnisse** der einzelnen **Benutzerkreise** stellen sich 2020 wie folgt dar:

Benutzerkreise	**Rechnungs-ergebnis**	**Einkalkulierte Über-/ Unterdeck.**	**gebührenrechtlich. Ergebnis**
kommunale Müllabfuhr	342.061,62 €	926.130,14 €	1.268.191,76 €
Direktanlieferer	75.535,25 €	61.353,40 €	136.888,65 €
thermisch n. b. Abfälle	-167.291,26 €	164.774,40 €	-2.516,86 €
Asbestzuschlag	50.750,06 €	9.060,36 €	59.810,42 €
Zuschlag Mineralfaserabfälle	1.859,11 €	22.701,38 €	24.560,49 €
Bauschutt/Erdaushub	481.425,09 €	159.632,94 €	641.058,03 €

Tabelle 10 Übersicht gebührenrechtliches Ergebnis

Gebührenausgleichsrückstellungen

Nach § 90 Abs. 2 S. 1 GemO i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen Rückstellungen, sogenannte Gebührenausgleichsrückstellungen, zu bilden.

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Gebührenausgleichsrückstellungen im Jahr 2020.

Benutzerkreise	**Stand 01.01.2020**	**Zuführung**	**Entnahme**	**Stand 31.12.2020**
Kommunale Müllabfuhr	5.085.544,02 €	342.061,62 €		5.427.605,64 €
Direktanlieferungen	238.793,00 €	75.535,25 €		314.328,25 €
Thermisch n.b. Abfälle	911.776,62 €		-167.291,26 €	744.485,36 €
Asbestzuschlag	86.107,19 €	50.750,06 €		136.857,25 €
Zuschlag Mineralfaserabfälle	80.495,30 €	1.859,11 €		82.354,41 €
Bauschutt/Erdaushub	893.206,68 €	481.425,09 €		1.374.631,77 €
Summe	**7.295.922,81 €**	**951.631,13 €**	**-167.291,26 €**	**8.080.262,68 €**

Tabelle 11 Gebührenausgleichrückstellungen

5 Teilprüfungsergebnisse

5.1 Sozialbereich

Prüferin war Elke Volz.

Prüfung der Kostenerstattungsfälle KVJS, Prüfung der Quartalsabrechnungen mit dem KVJS

Leistungsfälle mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 106, § 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII werden quartalsweise mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) abgerechnet. Diese Abrechnungen sind vierteljährlich zu prüfen. Die Prüfung umfasst sowohl die Überprüfung der Ist-Zahlen der Sachbücher/Finanzrechnung als auch die richtige Verbuchung der Ausgaben und Einnahmen.

Für das Jahr 2020 konnte für sechs Fälle eine Kostenerstattung von insgesamt rund 257.000 € abgerechnet werden.
Bei drei Fällen handelte es sich um Fälle mit Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), für die eine Kostenerstattung durch den KVJS im Rahmen der Freiwilligkeitsleistung beantragt werden konnte, insgesamt rund 230.000 €. Zwei dieser Fälle mit Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 180.000 € sind 2020 neu dazugekommen. Hier wurden 2020 die Kosten für mehrere Jahre abgerechnet, da die (rückwirkende) Zusage des KVJS auf Kostenerstattung erst einige Zeit nach der Antragstellung vorlag.
In einem Fall wurde festgestellt, dass von dem Jugendhilfeträger seit zwölf Monaten zu hohe Mietkosten in Rechnung gestellt wurden. Dies wurde geklärt und bei der nächsten Quartalsabrechnung berücksichtigt.

Bei zwei Abrechnungsfällen aus dem Bereich der Sozialhilfe handelte es sich um Kinder, die nicht in Begleitung ihrer Eltern, sondern mit anderen Verwandten nach Deutschland gekommen sind. Für diese Kinder sind die Regelungen der § 98 Abs. 2 und § 106 SGB XII entsprechend anzuwenden. Danach ist der überörtliche Träger nach § 106 SGB XII zur Erstattung der anfallenden Kosten

der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Krankenhilfe verpflichtet. Die Kosten können so lange abgerechnet werden, bis die Kinder das 15. Lebensjahr erreichen oder ein Rechtskreiswechsel stattfindet.
Im Vergleich zu 2019 gab es im Jahr 2020 in vielen Fällen durch Erreichen des 15. Lebensjahres, durch Nachzug der Eltern (oder eines Elternteils) oder durch sonstige Gründe einen Wechsel des Rechtskreises, somit fallen sie nun nicht mehr unter die KVJS-Kostenerstattung.

In einem weiteren laufenden Sozialhilfefall werden die Ausgaben seit 2015 und bis auf weiteres vom KVJS übernommen. In diesem Fall werden neben Hilfe zur Pflege und zum Lebensunterhalt auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bewilligt. Die Ausgaben, die der Grundsicherung SGB XII zuzurechnen sind und über die Bundeserstattung § 46a SGB X abgerufen werden können, dürfen nicht mit dem KVJS abgerechnet werden. Dies wurde beachtet.

Bezüglich der richtigen Verbuchung (Zuordnung zur korrekten Kontierung) der Ausgaben und Erstattungsleistungen wurden auch 2020 Hinweise, v.a. zum Thema Umbuchung auf Konten mit Erstattungsanspruch KVJS, gegeben.
Außerdem wurde auf die Vorgaben des Buchungsplan für den Sozialhaushalt bei einem Wechsel der Hilfeart hingewiesen. Diese Vorgaben gelten auch für den Abrechnungsvordruck des KVJS, wo die Abrufsummen genau nach den jeweiligen Produkten aufzuteilen sind.

Wegen der (Um-) Buchungsproblematik war auch 2020 eine Ermittlung der kostenerstattungsfähigen Aufwendungen ausschließlich auf Basis der Kontierung nicht möglich, die Erstattungsbeträge mussten also weiterhin individuell berechnet werden. Vor Aktenabschluss ist immer zu prüfen, dass die Konten ausgeglichen sind.

Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Prüfungstätigkeit des Kommunal- und Prüfungsdienstes umfasste neben Schwerpunktprüfungen und Beratungstätigkeiten auch im Jahr 2020 wieder die **Prüfung von Verwendungsnachweisen und Erteilung von Testaten.**

In vielen Fällen wird von den Kostenträgern bzw. Zuschussgebern verlangt, dass die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung ihrer Mittel in einem Verwendungsnachweis/Testat von der örtlichen Prüfung geprüft und bestätigt wird. Diese Aufgabe nimmt immer mehr Zeit in Anspruch, nicht nur für die Prüfung des Verwendungsnachweises, sondern bereits im Vorfeld für die Beratung und den Austausch mit dem Fachdienst.

Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe

Wie in den Vorjahren war auch dem **Verwendungsnachweis** für die Zuwendung aus Mitteln der **„Bundesstiftung Frühe Hilfen“** an den KVJS eine Prüfungsbestätigung der örtlichen Prüfung beizufügen.

Die zugewiesenen Fördermittel werden regelmäßig vollständig für förderfähige Maßnahmen verbraucht. Die Zuwendungssumme für 2020 betrug 75.894,84 €. Darüber hinaus werden vom Alb-Donau-Kreis jedes Jahr eigene Haushaltsmittel für diese Maßnahme eingesetzt (2020: rund 63.000 €). Dies waren ca. 25.000 € weniger als 2019 wegen den coronabedingten Einschränkungen und Kontaktbeschränkungen im Bereich der Familienhilfe.

Bereits 2018 wurde von der Prüfung beanstandet, dass in einzelnen Fällen die Darstellung der Beschäftigungsanteile und Personalkosten im Verwendungsnachweis nicht mit der tatsächlichen buchungstechnischen Zuordnung zu den Aufträgen beim Profit-Center 3680-42 übereinstimmt. Auch 2020 gab es bei der Produktgruppe 3680 diese Abweichung.

Die Summe der Personalkosten insgesamt wurde richtig berechnet und abgerechnet.

Allerdings ist eine Abfrage nach allen Einnahmen und Ausgaben, die bei dieser Produktgruppe anfallen, nicht möglich, wenn die zugrundeliegende Verbuchung nicht korrekt ist. Die relevanten Daten können dann nur manuell ermittelt werden.

Die buchungstechnische Zuordnung der Personalkosten zu anderen Profit-Centern wirkt sich auch auf die Haushaltsplanung aus und sollte daher überarbeitet werden. Vom Fachdienst 42 ist eine Überarbeitung bei der Haushaltsplanung für 2021 vorgesehen.
Ansonsten ergab die Prüfung keinen Anlass für Beanstandungen.

Bei der Prüfung des **Verwendungsnachweises „VwV Kindertagespflege“** (Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen) wurden Hinweise zur Zuordnung der Personalaufwendungen zur Produktgruppe 3650, zur Ermittlung der Sachkosten eines Arbeitsplatzes sowie zur Verbuchung des Landeszuschusses erteilt. Die Rückmeldung des Fachdienstes zur Zuordnung der Personalkosten steht noch aus.
Es konnte gegenüber den Zuwendungsstellen bestätigt werden, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden.

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau

Ein Schwerpunktthema für die Prüfung war auch 2020 das 4. Kapitel des SGB XII, die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**.
Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung werden seit 2014 die Grundsicherungsleistungen zu 100 Prozent durch den Bund erstattet.
Die Mittelabrufe werden vom Fachdienst 45, Zentrale Dienste, Sozialplanung auf der Grundlage der Finanzrechnung quartalsweise erstellt und an das Regierungspräsidium weitergeleitet.
Von der örtlichen Rechnungsprüfung ist jährlich zu bestätigen, dass die den Mittelabrufen zugrunde liegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft werden.
Die Jahresnachweise mit dem Testat des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes sind jeweils im März vorzulegen. Aus dem Jahresnachweis ergeben sich die im jeweiligen Kalenderjahr kassenwirksam und somit tatsächlich erbrachten Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung. Dies dient als Verwendungsnachweis gegenüber dem Bund für die Verwendung der Erstattungszahlungen.
Für 2020 wurden für Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII insgesamt 8.188.055,82 € Bundesmittel abgerufen und bestätigt.

Bezüglich des Mittelabrufs, vor allem für die ersten beiden Quartale 2020, kam es zu einem intensiven Austausch zwischen der Prüfung und dem Sozialdezernat. Es wurde festgestellt, dass die Abrufsumme unklare Buchungen und infolgedessen ungewöhnliche, nicht plausible Summen enthielt.
Nach Angaben des Fachdiensts 41 war hauptsächlich die Umstellung von Fällen der Eingliederungshilfe im Zuge der Neuregelungen des BTHG ursächlich für diese Fehler, es gab aber auch ungewöhnliche Fehler bei anderen Fallkonstellationen. Hier kam es teilweise zu schwer nachvollziehbaren (Um-) Buchungen, zum Teil mit nicht korrekten Rückrechnungen und Umbuchungen rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Einführung der Einnahmeverwaltung. Die fehlerhaften (Um-) Buchungen wurden mit Hilfe der Systembetreuung möglichst korrigiert, die Berichtigungen wurden dann in die weiteren Quartale 2020 eingerechnet. Die Rückmeldung vom Fachdienst 41, ob alle Unstimmigkeiten und Korrekturen aus dem Mittelabruf 2020 erledigt werden konnten, steht noch aus.
Da die korrekte, rechtskonforme Verbuchung Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Mittelabruf der Grundsicherungsaufwendungen beim Bund ist, ist besonders darauf zu achten, dass die Vorgaben zur Kontierung beachtet werden.

Im Rahmen der Grundsicherungsprüfung sind einige Fälle mit ungewöhnlichen Buchungskombinationen aufgefallen. Es handelt sich um Aufträge aus dem Bereich der Grundsicherung, die allerdings kein dazugehöriges Grundsicherungs-Sachkonto haben und somit über die Abfrage nach den Abrechnungskennzeichen nicht in die Abrechnung mit dem Bund eingeflossen sind. Die Überprüfung durch den Fachdienst 41 ergab, dass es sich hier um keine Grundsicherungsfälle handelt. Wie diese ungewöhnliche Buchungskombination zustande gekommen ist, war nicht nachvollziehbar.

Es wurden außerdem Hinweise zum Thema Eigenschadenversicherung (Voraussetzungen zum Eintritt eines Eigenschadenfalls sowie zur Verbuchung der Versicherungsleistung) gegeben.

Mit dem Bereich Eingliederungshilfe fand ein Austausch statt zum Thema Vereinfachungen bei der Bescheiderstellung bei gesetzlichen Änderungen. Von der Prüfung wurde auf die rechtlichen Vorgaben hingewiesen.

5.2 Prüfung von Bauausgaben

Prüfer war Peter Regenbogen.

Im Jahr 2020 wurden im Zuge der örtlichen Bauprüfung folgende Maßnahmen geprüft:

- K 7383 – Einfacher Ausbau der Kreisstraße und Anlage Radweg zwischen Weidach und Herrlingen,
- Ausbau K 7406 Asch-Bermaringen,
- K 7303 – Brücke über den Schmiechkanal bei Sondernach und
- Energetische Sanierung Gebäude C – Gewerbliche Schule Ehingen.

Prüfungsschwerpunkte waren dabei die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen.

Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass die verschiedenen Baumaßnahmen insgesamt ordnungsgemäß, zuverlässig und gut abgewickelt worden sind.

Die Prüfungsbemerkungen wurden von den zuständigen Fachdiensten 11 und 14 jeweils in angemessenen Zeiträumen abschließend beantwortet.

5.3 Kassenwesen

Prüferin war Leonie Ott.

Am 6. August 2020 wurde eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüferin konnte sich von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte überzeugen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfungsbericht vom 11. Februar 2021 zusammengefasst.

5.4 Prüfung von Vereinen

Prüferin war Leonie Ott.

Im Rahmen der Mitgliedschaft bei verschiedenen Vereinen war dem Kommunal- und Prüfungsdienst 2020 die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 folgender Vereine übertragen:

a) Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V.
b) Geopark Schwäbische Alb e.V.

Beide Vereine ermitteln ihr Jahresergebnis durch die Gegenüberstellung der im Wirtschaftsjahr erhaltenen und geleisteten Zahlungen (Zufluss-Abfluss-Prinzip) in einer Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Gegenstand der Prüfung waren jeweils die Buchführung und die Jahresrechnung der Vereine. Die Prüfungen haben gezeigt, dass sämtliche kassenwirksamen Vorgänge in die Jahresabschlüsse eingeflossen sind und die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß geführt werden. Wesentliche Beanstandungen haben sich im Prüfungsverfahren nicht ergeben. Die geprüften Bereiche hinterließen einen guten Gesamteindruck.

Nach Abschluss der Prüfung konnten sowohl bei der Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V. als auch beim Geopark Schwäbische Alb e.V. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung erfolgen.

6 Betätigungsprüfung

Die Betätigungsprüfung ist kein Bestandteil der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses nach § 110 Abs. 1 GemO. Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsdienst die Prüfung der Betätigungen des Alb-Donau-Kreises bei seinen Beteiligungsunternehmen als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO i.V.m. § 48 LKrO übertragen (Kreistagsbeschlüsse vom 19. Oktober 1993 – Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis, 7. Oktober 2003 – Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau, 7. Juli 2008 – ADK GmbH für Gesundheit und Soziales).

Der Bericht zur Betätigungsprüfung wird, wie in den Vorjahren, im Zusammenhang mit der Vorlage und Beratung des Beteiligungsberichts abgegeben.

7 Schlussbemerkung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird fristgerecht (innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses) mit diesem Prüfungsbericht abgeschlossen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden keine Feststellungen getroffen, die von erheblicher Bedeutung sind. Der gute Gesamteindruck der Verwaltung, insbesondere der des federführenden Fachdienstes 11, hat sich erneut bestätigt.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst hat keine Bedenken, wenn der Kreistag den Jahresabschluss 2020 so feststellt, wie er von der Verwaltung abgeschlossen und vorgelegt wurde.

Wir geben den Schlussbericht zur Kenntnis, ein Beschluss hierüber ist nicht zu fassen.

Ulm, 29. Juni 2021

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Kommunal- und Prüfungsdienst

Stefan Freibauer
Fachdienstleiter

Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage

zu 2.1 **Aufwandsdeckungsgrad**

Grundformel

$$\frac{\text{(ordentliche Erträge * 100)}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Berechnung

$$\frac{242.624.796{,}44 * 100}{225.939.490{,}66} = \mathbf{107{,}38\ \%}$$

zu 2.3 **Personalaufwandsquote**

Grundformel

$$\frac{\text{(Personal- und Versorgungsaufwendungen * 100)}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Berechnung

$$\frac{45.605.555{,}96 * 100}{225.939.490{,}66} = \mathbf{20{,}18\ \%}$$

Sozialaufwandsquote

Grundformel

$$\frac{\text{(Nettoressourcenbedarf Sozialwesen * 100)}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Berechnung

$$\frac{85.008.838{,}14 * 100}{225.939.490{,}66} = \mathbf{37{,}62\ \%}$$

zu 2.4 **Zinslastquote**

Grundformel

$$\frac{\text{(Zinsaufwendungen * 100)}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Berechnung

$$\frac{94.695{,}28 * 100}{225.939.490{,}66} = \mathbf{0{,}04\ \%}$$

Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage

zu 2.5.2 **Reinvestitionsquote**

Grundformel

(Auszahlungen für Sachinvestitionen * 100)
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen

Berechnung

20.105.607,81 * 100
6.166.781,51

= 326,03 %

Netto-Investitionsrate I

Grundformel

Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit
./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

Berechnung

25.265.650,73 €
./. 227.000,00 €

= 25.038.650,73

Zuwendungsquote

Grundformel

(Investitionszuweisungen * 100)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten

Berechnung

3.061.755,33 * 100
31.384.672,58

= 9,76 %

Fremdfinanzierungsquote

Grundformel

(Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten * 100)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Berechnung

0 * 100
31.384.672,58

= 0,00 %

Eigenfinanzierungsquote

Grundformel	100 %			
	./.	Zuwendungsquote		
	./.	Fremdfinanzierungsquote		
Berechnung		100,00 %		
	./.	9,76 %		
	./.	0,00 %	=	**90,24 %**

Berechnung der Kennzahlen der Bilanz

zu 2.5.3 Eigenkapitalquote I

Grundformel	Eigenkapital		
	(Bilanzsumme * 100)		
Berechnung	173.651.532,03		
	(261.719.096,22 * 100)	=	**66,35 %**

Darlehensquote

Grundformel	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		
	(Bilanzsumme * 100)		
Berechnung	1.135.000		
	(261.719.096,22 * 100)	=	**0,43 %**

Anlagendeckung

Grundformel	(langfristiges Kapital * 100)		
	langfristiges Vermögen		
Berechnung	(247.332.628,58 * 100)		
	161.958.674,49	=	**152,69 %**